

## Landesfraueninfo November 2017

### Ausweitung Telearbeit gestartet

Seit dem 1.8. werden die zusätzlichen regelmäßigen Telearbeitsplätze (früher Heimarbeit) sukzessive in den Ämtern zur Verfügung gestellt. Angerechnet werden auf diese neuen Telearbeitsplätze zunächst einmal die Plätze, die sich aufgrund der alten Regelung, z. B. als Pool- oder Leiharbeitsplatz bereits bei den Ämtern befinden. Die verbleibenden offenen Plätze werden ab sofort in eigener Verantwortung von den Ämtern verwaltet. Damit sind – bei entsprechender Verfügbarkeit – künftig auch andere als die in der [Verfügung vom 10.08.2017](#) genannten Gründe für die Vergabe von Telearbeitsplätzen denkbar. Auf die Kreativität der Ämter bei der Umsetzung darf man hier durchaus gespannt sein. Bei Rückfragen stehen die OFD und der BPR gern zur Verfügung.

### Bezirksfrauenvertretung Rheinland gegründet



Seit dem 28.09.2017 gibt es ihn, den Bezirksverband Rheinland, der aus der Fusion der ehemaligen BVe Köln und Düsseldorf hervorgegangen ist. Damit stand natürlich auch für die untergeordneten Gremien ein Zusammenschluss an, der von der Frauenvertretung gleich im Anschluss an den Fusionsgewerkschaftstag vollzogen wurde. Für die Frauenvertretung traten daher nach dem anstrengenden Sitzungsmarathon des Gründungsgewerkschaftstages rund 40 Frauen noch einmal

an, verabschiedeten eine eigene Geschäftsordnung und wählten auch gleich einen eigenen „Vorstand“. Und weil Arbeit auf viele Schultern verteilt immer leichter zu bewältigen ist, wurden neben den Bezirksfrauen Diana Wedemeier, Ursula Wittwer, Gudrun Beck, Magdalena Gambus und Caroline Außem noch gleich 6 Mitfrauen (Micaela Süß, Janine Richling, Katrin Hofmann, Ann-Kathrin Leipertz, Jessica Schneider und Vanessa Jöris) gewählt, die als „kooptierte Mitglieder“ die Bezirksfrauenvertretung in ihrer Arbeit unterstützen.



### „VERSORGUNGSABSCHLAG VERMEIDEN“

#### bei Erreichen des 65 Lebensjahres und 45 Arbeitsjahren

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 7 LBeamtVG NRW vermindert sich das Ruhegehalt des Beamten/ der Beamtin dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65 Lebensjahr vollendet ist und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten nach §§ 6,8,9 LBeamtVG und nach § 17 Abs. 2 S. 1 LBeamtVG berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeit vorliegen.

Streitig ist nun, ob Pflichtversicherungszeiten auch dann zu berücksichtigen sind, wenn dem Beamten /der Beamtin die Beiträge erstattet wurden. Nach bisheriger Auffassung des LBV ist die nicht der Fall.

Diese Rechtsauffassung wird zurzeit gerichtlich überprüft.



## Reformatorinnen

Diesen Titel trägt eine Wanderausstellung über große Frauen in der Reformation, die derzeit in NRW stattfindet. [Infos zur Ausstellung](#) sowie Veranstaltungsort- und Termine finden Sie auf den Seiten der evangelischen Kirche im Rheinland.



## BuBR 2016 geändert

Im Zusammenhang mit der seit dem 19.09.2017 geänderten Regelung des § 19 Abs. 6 LBG sind die BuBR 2016 angepasst worden.

Die in der Nr. 18 BuBR festgelegten Grundsätze für die Reihenfolge in der Beförderungsliste wurden entsprechend geändert. Die in der bisherigen Nr. 18.2 BuBR enthaltenen Grundsätze zur Bevorzugung von Frauen bei „im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung“ wurden gestrichen.

## „Wie steht’s“ in der gesetzlichen Rentenversicherung für Beamtinnen und Beamte mit vor 1992 geborenen Kindern?

In den Jahren 2009 bis Mitte 2014 gab es nach § 56 SGB VI die gesetzliche Möglichkeit, dass anrechenbare Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auch für Beamtinnen/Beamte zu Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung führten. Seit Juli 2014 gibt es diese Möglichkeit nicht mehr, da seit dem eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften für diese Kindererziehungszeiten als annähernd gleichwertig mit den Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Dies war zuvor nicht der Fall. Die Anwendung der im Juli 2014 eingeführten gesetzlichen Neuregelung ist beklagt worden. Mit Urteil vom 28.06.2016, L 4 R 336/16 hat das Landessozialgericht NRW die Neuregelung für rechtens und verfassungsgemäß erklärt.

Beamtinnen und Beamte, die von der bis Juli 2017 geltenden Regelung Gebrauch gemacht hatten, haben oftmals neben der anerkannten Kindererziehungszeit auch einen Geldbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, um die notwendige rentenrechtliche Wartezeit von 5 Jahren zu erreichen. Nach Aberkennung der Kindererziehungszeiten durch die Gesetzesänderung in 2014 war vielfach diese Wartezeit nicht mehr erfüllt, so dass sich die Frage nach der Erstattung der freiwillig eingezahlten Beträge stellte.

Durch die neu geschaffene Vorschrift § 286g im SGB VI wird ein eigenes Sondererstattungsrecht für gezahlte freiwillige Beträge geschaffen. Auf den entsprechenden Artikel in „Frauen in DBB“ wird verwiesen. ([https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/frauen/2017/frauenimdbb\\_1708.pdf](https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/frauen/2017/frauenimdbb_1708.pdf))

## Sonstiges:

Wenn Sie **Fragen zum Thema Teilzeit, Beurlaubung** etc. haben empfehlen wir Ihnen [den Runderlass des Innenministeriums vom 05.10.2017](#). Hier finden Sie die Antwort!

## Terminankündigung:

Am 20.2.2018 findet wieder die frauenpolitische Fachtagung des dbb NRW in Düsseldorf statt. Nähere Infos gibt es in Kürze.

**Bitte den Termin schon mal vormerken!**